



Industriemeistervereinigung Duisburg e.V.

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz

- 1.1 Die Vereinigung führt den Namen: Industriemeistervereinigung Duisburg e.V.
- 1.2 Sie hat ihren Sitz in Duisburg und ist im zuständigen Vereinsregister VR 1715 eingetragen.
- 1.3 Der Wirkungsbereich erstreckt sich auf das Gebiet der Niederrheinischen Industrie- und Handelskammer Duisburg-Wesel-Kleve zu Duisburg sowie die umliegenden Gebiete, die keine eigene Industriemeistervereinigung haben.
- 1.4 Die Industriemeistervereinigung Duisburg e.V. ist Mitglied der Industriemeistervereinigung Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.
Dieser ist Mitglied im Industriemeisterverband Deutschland e.V.

§ 2 Geschäftsjahr

- 2.1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck und Aufgaben

- 3.1 Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigter Zwecke" der Abgabenordnung bzw. der Einkommenssteuer-Durchführungsverordnung. Seine Tätigkeit dient ausschließlich dem Gemeinwohl. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.2 Mittel der Vereinigung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Vereinigung.
- 3.3 Jede Art parteipolitischer, gewerkschaftlicher und konfessioneller Betätigung ist ausgeschlossen.
- 3.4 Zweck der Vereinigung ist die Förderung von Fort- und Weiterbildung sowie die Förderung des Industriemeister-Nachwuchses.
- 3.5 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Beschaffung von Arbeitsunterlagen über den neuesten Stand der Technik, Vermittlung von Referenten, Vorträgen, Seminaren usw..
- 3.6 Er unterhält und pflegt unter anderem Kontakte zu Verbänden, Institutionen und Dienststellen, die der beruflichen, fachlichen und allgemeinen Weiterbildung dienen.
- 3.7 Die Vereinigung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mitgliedschaft

- 4.1 Die Vereinigung führt nachfolgende Mitgliedschaften:
- 4.1.1 Ordentliche Mitglieder:
Betriebliche Fach- und Führungskräfte
- 4.1.2 Fördermitglieder:
a) natürliche Personen
b) juristische Personen
c) Gesellschaften
d) Körperschaften, die die Satzung der Industriemeistervereinigung Duisburg e.V. anerkennen und die Aufgaben der Vereinigung unterstützen.
- 4.1.3 Ehrenmitglieder / Ehrenvorsitzende:
Personen, die sich um die Industriemeistervereinigung Duisburg e.V. besonders verdient gemacht haben. Alles Weitere bestimmt die Ehrenordnung.
- 4.1.4 Teilmitglieder können in der Ausbildung zum Industriemeister befindliche Personen mit 1/5 (20%) des jährlichen Mitgliedsbeitrages bis zum Abschluss ihrer Meisterprüfung werden.
Nach bestandener Meisterprüfung werden sie automatisch Vollmitglieder, es sei denn, die Mitgliedschaft wurde gekündigt.
In der Ausbildung zum Industriemeister befindliche Personen können die Mitgliederinformationen (Rundschreiben) der Industriemeistervereinigung Duisburg e.V. kostenlos beziehen.
- 4.2 Die Aufnahme der Mitgliedschaft muss schriftlich beim Vorstand beantragt werden. Dieser entscheidet abschließend.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 5.1 Mitglieder der Vereinigung können an allen Veranstaltungen teilnehmen.
- 5.2 Mitglieder haben Anspruch auf Auskünfte, Rat und Unterstützung im Sinne der Satzung.
- 5.3 Die Mitglieder haben die Pflicht zur Beitragszahlung. Alles Weitere regelt die Finanzordnung
- 5.4 Der Beitrag ist bis zum 31. März des laufenden Geschäftsjahres fällig.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 6.1 Die Mitgliedschaft endet durch:
- Austritt
- Aufhebung
- Ausschluss
- Tod
- 6.2 Der Austritt kann nur zum Ende eines laufenden Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten erfolgen. Er ist in schriftlicher Form zu erklären.
- 6.3 Die Aufhebung der Mitgliedschaft erfolgt wegen fehlender Beitragszahlung trotz Anmahnung.
Über die Aufhebung der Mitgliedschaft entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
Alles weitere regelt die Finanzordnung
- 6.4 Der Ausschluss kann erfolgen bei:
- Verstoß gegen die Satzung
- Vereinsschädigendem Verhalten.
- 6.5 Der Ausschluss wird vom geschäftsführenden Vorstand ausgesprochen und dem Mitglied schriftlich durch Mitteilung der Ausschlussgründe per Einschreiben zugestellt.
Dem Auszuschließenden ist rechtliches Gehör zu gewähren. Während des Vereinsverfahrens ist die Anrufung eines ordentlichen Gerichts ausgeschlossen.

§ 7 Organe der Vereinigung

- 7.1 Mitgliederversammlung
- 7.2 Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

- 8.1 Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Halbjahr statt.
- 8.2 Der Termin ist mindestens drei Monate vorher anzukündigen.
- 8.3 Tagungsort und Tagesordnung sind sechs Wochen vorher den Mitgliedern mit schriftlicher Einladung bekannt zugeben. Dieses kann auch auf dem elektronischen Weg erfolgen.
- 8.4 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durchzuführen, wenn:
 - der geschäftsführende Vorstand sie einberuft.
 - mindestens 1/5 (20%) aller Mitglieder dieses schriftlich verlangt.
- 8.5 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet, im Falle einer Verhinderung vom Stellvertreter. Im Verhinderungsfall der vorgenannten Personen muss ein Versammlungsleiter bestimmt werden.
- 8.6 Die Wahl des Vorsitzenden wird von einem noch im Amt befindlichen Stellvertreter durchgeführt. Bei kompletter Neuwahl des geschäftsführenden Vorstandes ist von der Mitgliederversammlung ein Wahlleiter für die Durchführung der Wahlen zu wählen.
- 8.7 Jedes Mitglied hat bei Abstimmungen in der Mitgliederversammlung das Stimmrecht entsprechend der aktuellen Geschäftsordnung.
- 8.8 Fördermitglieder gem. § 4.1.2 haben Sitz, aber keine Stimme.
- 8.9 Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitgliederstimmen beschlussfähig.
Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt.
- 8.10 Stehen für ein Amt mehrere Kandidaten zur Verfügung erfolgt geheime Wahl.
- 8.11 Über die Mitgliederversammlung ist durch den vom geschäftsführenden Vorstand ernannten Schriftführer eine Ergebnisniederschrift zu erstellen.
- 8.12 Die Ergebnisniederschrift ist vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 9.1 Genehmigung der Ergebnisniederschrift der letzten Mitgliederversammlung.
Entgegennahme des Geschäftsberichtes.
Entgegennahme des Kassenberichtes.
Entgegennahme des Berichtes der Revisoren.
Satzungsänderung.
Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes.
Wahl eines Wahlleiters.
Wahl des geschäftsführenden Vorstandes.
Wahl des Beirates.
Wahl der Revisoren und des Stellvertreters.
Genehmigung des neuen Haushaltsplanes.
Festlegung des Mitgliedsbeitrages.
Anträge

Die Reihenfolge ist nicht bindend.

§ 10 Anträge

- 10.1 Anträge zur Mitgliederversammlung müssen acht Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand vorliegen. Anträge werden mit einfacher Mehrheit der erschienen stimmberechtigten Mitglieder entschieden.
- 10.2 Anträge auf Satzungsänderung müssen zehn Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand vorliegen.
Für Satzungsänderung ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 (75%) der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- 10.3 Dringlichkeitsanträge, die zu Beginn der Mitgliederversammlung gestellt werden, können auf die Tagesordnung genommen werden, wenn die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder das wünscht.
- 10.4 Näheres zu den Punkten 8.5 bis 10.3 regelt die Geschäftsordnung.

§ 11 Ordnungen der Industriemeisterversammlung Duisburg e.V.

- 11.1 Die Industriemeisterversammlung hat folgende Ordnungen:
 - Geschäftsordnung
 - Finanzordnung
 - Ehrenordnung
- 11.2 Die Ordnungen sind nicht Satzungsbestandteil.

§ 12 Geschäftsführender Vorstand

- 12.1 Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der Stellvertreter, der Geschäftsführer und der Kassierer.
- 12.2 Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Amtszeit beginnt mit der Wahl.
- 12.3 Die Wahl des Vorstandes erfolgt mit einfacher Mehrheit der erschienen stimmberechtigten Mitglieder.
- 12.4 Der Vorstand haftet nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- 12.5 Die Vereinigung wird durch zwei Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes vertreten.

§ 13 Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes

- 13.1 Führung der Vereinsgeschäfte im Rahmen der Satzung.
- 13.2 Einberufung der Mitgliederversammlung.
- 13.3 Erstellung eines Haushaltsplanes.
- 13.4 Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.

§ 14 Erweiterter Vorstand

- 14.1. Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus dem:
 - geschäftsführenden Vorstand
 - Beirat.
- 14.2. Der Beirat wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem Tag der Wahl.

§ 15 Aufgaben des erweiterten Vorstandes

- 15.1 Der erweiterte Vorstand hat beratende und beschließende Funktion.
- 15.2 Entgegennahme der Berichte des geschäftsführenden Vorstandes.
- 15.3 Der erweiterte Vorstand tagt mindestens einmal im Jahr.
- 15.4 Der erweiterte Vorstand beschließt die Ordnungen gemäß § 11.1
- 15.5 Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.

§ 16 Revisoren

- 16.1 Von der Mitgliederversammlung werden zwei Revisoren und ein Stellvertreter gewählt. Die Amtszeit der Revisoren beträgt zwei Jahre.
- 16.2 Die Revisoren müssen mindestens einmal im Jahr eine Prüfung der Buch- und Kassenführung vornehmen. Sie haben einen schriftlichen Prüfungsbericht zu erstellen und diesen zur Mitgliederversammlung vorzulegen.
- 16.3 Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.

§ 17 Auflösung der Industriemeistervereinigung

- 17.1 Die Auflösung der Industriemeistervereinigung kann nur von einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 17.2 Für die Auflösung bedarf es einer Mehrheit von 3/4 (75 %) aller stimmberechtigten Mitglieder.
- 17.3 Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist eine zweite Versammlung innerhalb von vierzehn Tagen einzuberufen. Diese ist dann in jedem Falle mit einfacher Mehrheit der erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- 17.4 Bei Auflösung oder Aufhebung der Industriemeistervereinigung Duisburg e.V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den:

Förderverein Universität Duisburg - Essen e.V.
Mercatorstraße 22
47051 Duisburg

der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

- 17.5 Liquidatoren sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes. Die Liquidation erfolgt nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 18 Gerichtsstand

- 18.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Duisburg.

§ 19 Inkrafttreten der Satzung

- 19.1 Die Satzung tritt am Tage ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 19.2 Der geschäftsführende Vorstand wird ermächtigt, falls das Amtsgericht oder das Finanzamt vor Genehmigung dieser Satzung formelle Änderungen und Ergänzungen fordern sollten, diese vorzunehmen.

Änderung der Satzung
Beschlossen auf der Mitgliederversammlung
Duisburg, 06. März 2020